



Am Beispiel Wolf:
Welche Herausforderung bringt die
Rückkehr von großen
Beutegreifern für Landwirtschaft,
Artenschutz und Tierschutz?

Gregor Schamschula
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

- 1) NGO Rechte im Überblick
- 2) Die Ausnahmeprüfung
- 3) Mögliche Alternativen
- 4) Ausblick: EuGH Vorlage Tirol





1. NGO Rechte im Überblick

NGO Rechte im Artenschutz

- Aarhus Konvention
 - 1998 unterschrieben, 2001 Inkrafttreten
 - 3 Säulen: Rechte der (betroffenen) Öffentlichkeit
 - EuGH geprägt (*Protect*, *Djurgården*)
 - 2018/2019: legislative Teilumsetzung

NGO Rechte im Artenschutz – II

- Bis 2017: gar keine Beteiligung/Rechtsschutz
- Ab 2018: Anfechtungen Entnahme Fischotter durch WWF/ÖB
- Ab 2019: legislative Umsetzung der Länder
- Ab 2020: VwGH FFH Parteistellung
(Ro 2018/10/0010 vom 20. Dezember 2019)
- Ab 2021: Umstellung Bescheid → VO

Bescheid und Verordnung: Der Rechtsschutz





Entnahme VO

- Beispiele:

- **Tirol** (Wolf 158MATK Gefährdungsverordnung)
- **Kärnten** (VO über die vorübergehende Ausnahme von den Schonvorschriften für den Wolf)
- **Salzburg** (VO betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengebiet)

- Tlw mit extra Bescheid

- Tlw mit „Ermächtigung“



Rechtsschutz gegen VO?

- Beispiele:

- **Tirol** (Wolf 158MATK Gefährdungsverordnung)
- **Kärnten** (VO über die vorübergehende Ausnahme von den Schonvorschriften für den Wolf)
- **Salzburg** (VO betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengebiet)

- Tlw mit extra Bescheid

- Tlw mit „Ermächtigung“



2. Die Ausnahmeprüfung



Ausnahmeprüfung

- FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- 2016: „Fit for purpose“
- Ziel: Art 2
 - Sicherung der Artenvielfalt
 - Günstiger Erhaltungszustand
- Strenger Schutz (Art 12) aber Ausnahmen möglich (Art 16)



Ausnahmeprüfung

Ausnahme möglich wenn:

1. Begründet (Art 16 Abs 1 lit a-e)
2. Alternativenprüfung (Abs 1)
 - Eingriff so gering wie möglich
 - *ultima ratio*
3. Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes
 - Aber jedenfalls: **Einzelfallprüfung**



Ausnahmeprüfung

- Praxisprobleme:
 - Mangelnde Alternativenprüfung
 - Fehlende Datengrundlage (Populationsbestand, Totfundmonitoring, grenzüberschreitender Austausch)
 - Keine Managementpläne
 - Politischer Unwillen
 - VO ohne Einzelfallprüfung



3. Mögliche Alternativen



Alternativen in der Praxis

- Ist Abschuss wirklich notwendig?
- Wölfe sind Gesundheitspolizei
- Wolfsrisse nur geringer Anteil
- Herdenschutzmaßnahmen

Herdenschutz



- Herdenschutzzäune
- Traditionelles Hirt:innenwesen
- Herdenschutzhunde
 - Anpassung TSchG / Tierhalte-VO
 - 2. THVO mit Mindeststandards und Zertifizierung
 - Abstimmung mit Expert:innen (Kompetenztentrum Wolf-Luchs-Bär, VetMed,...)



4. Ausblick



Ausblick

- Österreich arbeitet an Abschwächung FFH-RL
- RePower EU: Lebensraum in Gefahr
- VwGH zu VO-Anfechtung
- EuGH Vorlageverfahren Tirol
 - Gleichheitssatz vs FFH-RL
 - Entscheidung Q1/Q2 2023
 - Laufende VVV gegen Österreich
 - Fehlender Rechtsschutz
 - Zu wenig FFH-Schutz



1) Verstößt Art 12 iVm Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU geänderten Fassung, wonach der Wolf dem strengen Schutzsystem unterliegt, Populationen in mehreren Mitgliedsstaaten aber davon ausnimmt, während für Österreich keine entsprechende Ausnahme vorgesehen wurde, gegen den in Art 4 Abs 2 EUV verankerten "Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedsstaaten"?





2) Ist Art 16 Abs 1 der Richtlinie 92/43/EWG in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU geänderten Fassung, wonach ein Abweichen vom strengen Schutzsystem des Wolfes nur dann erlaubt ist, wenn ua die Populationen der betroffenen Art in ihrem "natürlichen Verbreitungsgebiet" trotz der Ausnahmegenehmigung in einem günstigen Erhaltungszustand" verweilen, dahingehend auszulegen, dass der hünstige Erhaltungszustand nicht auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bezogen, sondern im natürlichen Verbreitungsgebiet einer Population, das grenzüberschreitend eine wesentliche größere biogeographische Region umfassen kann, gewahrt oder wiederhergestellt werden muss?



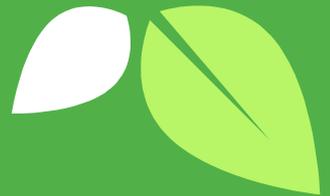


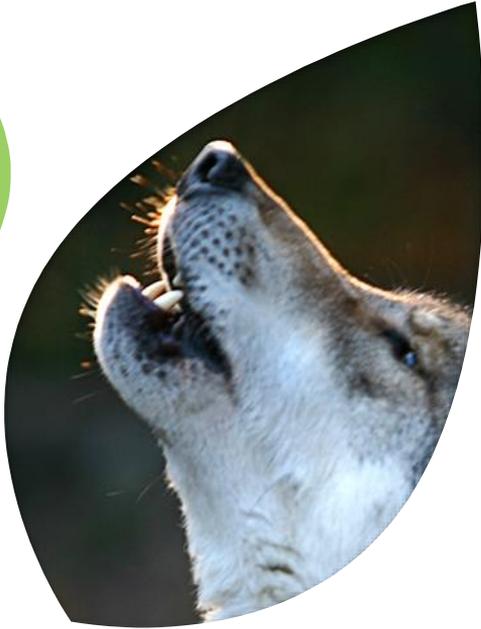
3) Ist Art 16 Abs 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/43/EWG in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU geänderten Fassung, dahingehend auszulegen, dass dem "ernsten Schaden" neben dem unmittelbaren Schaden, welcher durch einen bestimmten Wolf verursacht wird, auch der unmittelbare, nicht einem bestimmten Wolf zurechenbare (zukünftige) "volkswirtschaftliche" Schaden zuzurechnen ist?





4) Ist Art 16 Abs 1 der Richtlinie 92/43/EWG in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU geänderten Fassung, dahingehend auszulegen, dass "anderweitige zufriedenstellende Lösungen" aufgrund der vorherrschenden topographischen, almwirtschaftlichen und betrieblichen Strukturen im Bundesland Tirol rein aufgrund tatsächlicher Durchführbarkeit oder auch anhand wirtschaftlicher Kriterien zu prüfen sind?





Danke!



Gregor Schamschula

gregor.schamschula@oekobuero.at

www.oekobuero.at